



# Bebauungsplan XIII-79

für das Grundstück Felixstraße 14/22 sowie für das Gelände beiderseits der Felixstraße und der Götzstraße zwischen der gedachten nördlichen Verlängerung der Templerzeile und den Grundstücken Grundbuch von Tempelhof Band 83 Blatt 3170, Band 81 Blatt 3118 sowie Felixstraße 59-74, Albrechtstraße 15-16g und 20-20g im Bezirk Tempelhof

Maßstab 1:1000

A. Festsetzungen		Zeichenerklärung	
Begrenzungslinien	festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben
Beschränkungen	Überbaubare Flächen	1. Art der Nutzung	2. Maß der Nutzung
Einzel festsetzung	Flächenmäßige Ausweisung	Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.	
B. Nachrichtliche Eintragungen		Gebäude Bestand mit Geschöbzahl	Versorgungsleitungen
		Abkürzungen	Grenzen usw.

- Planergänzungsbestimmungen**
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - Die mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden öffentlichen Grundflächen und nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
  - Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Verbeanlagen sind unzulässig.



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 13. 11. 1967 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Aufgestellt:  
 Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Vermessung Domeyer  
 Amt für Stadtplanung Lischner

Berlin-Tempelhof, den 29. 10. 1965

Kreuter  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 25. 11. 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 24. 1. bis 23. 2. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 6. 6. 1966

Bezirksamt Tempelhof  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Vermessungsamt  
Lischner  
Oberbaurät

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 11. Dezember 1967

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler